

[Numerus Clausus Rechtsprechung](#)  
[Zurück zur Verteilerseite Rechtsprechung NC](#)

**Theatertechnik (TFH Berlin) \* Datum: 25.04.2002 - Spruchkörper: VG Berlin**  
**Geschäftszeichen: VG 12 A 325.02 und andere**  
**Schlagwörter: Technische Fachhochschule Berlin, Studiengang Theater - und Veranstaltungstechnik; 1 Studienplatz zusätzlich; Streitwert 2.000 €**  
**Volltext:**

Die Antragsgegnerin wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet,

I. innerhalb von 6 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses unter den Antragstellerinnen/Antragstellern der Verfahren VG 12 A [Anmerkung Riehn: insgesamt 14 Antragsteller]

ein Losverfahren durchzuführen und hierbei unter allen Antragstellerinnen/Antragstellern eine Rangfolge zu ermitteln;

2. das Losverfahren unter Hinzuziehung eines Vertreters des Allgemeinen Studentenausschusses der Antragsgegnerin durchzuführen und die Antragstellerin/den Antragsteller vom Ergebnis unverzüglich zu unterrichten;

3. die Antragstellerin/den Antragsteller vom Sommersemester 2002 an vorläufig zum Studium der Theater- und Veranstaltungstechnik im ersten Fachsemester zuzulassen, sofern bei dieser Verlosung auf sie/ihn der Rangplatz 1 entfällt anderenfalls sie/ihn entsprechend ihrem/seinem Rang unverzüglich

nachrücken zu lassen, sofern die/der zuzulassende Bewerberin/Bewerber nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach Bekanntgabe der Zulassung durch Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. durch Zustellung gegen Empfangsbekanntnis des bevollmächtigten Rechtsanwalts unter gleichzeitiger Abgabe einer Versicherung an Eides Statt, dass sie/er keiner anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland vorläufig und endgültig zum Studium der Theater- und Veranstaltungstechnik zugelassen ist, die Immatrikulation bei der Antragsgegnerin beantragt hat.

II. Diese einstweilige Anordnung wird unwirksam, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller im Falle der Zulassung nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Zulassung die Immatrikulation unter Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung mit dem unter I 3 genannten Inhalt bei der Antragsgegnerin beantragt.

III. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen.

IV. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin/dem Antragsteller zu 13/14 und der Antragsgegnerin zu 1/14 auferlegt.

V. Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.000,-- Euro festgesetzt.

### Gründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem die vorläufige

Zulassung zum Studium der Theater- und Veranstaltungstechnik (1. Fachsemester) an der Antragsgegnerin vom Sommersemester 2002 an erstrebt wird, hat in dem aus dem Tenor ersichtlichem Umfang Erfolg. Die Antragsgegnerin hat in der "Ordnung zur Festsetzung vom Höchstzahlen für die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang "Theater- und Veranstaltungstechnik" zum Sommersemester 2002 und zum Wintersemester 2002/2003" vom 20. Dezember 2001 (Amtliche Mitteilungen der Antragsgegnerin - Nr. 2/2002) die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Studienanfänger im Sommersemesters 2002 auf 56 festgesetzt und durch Überbuchung weitere 6 Studienplätze, also insgesamt 62 Studienplätze vergeben. Nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung steht ein weiterer Studienplatz für Studienanfänger zur Verfügung.

Die der Festsetzung der Zulassungszahl zugrundeliegende Kapazitätsberechnung zum Berechnungstichtag 19. Dezember 2001 beruht auf den Vorschriften der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen - KapVO - vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), mit späteren Änderungen.

Das nach der KapVO zu berücksichtigende bereinigte Lehrangebot beträgt 72,3 LVS.

Bei der Ermittlung der Lehrnachfrage (Curricularnormwert - CNM konnte die Antragsgegnerin den seit dem Sommersemester 2002 gültigen "Studienplan für den Studiengang Theater- und Veranstaltungstechnik des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin" vom 9. März 2001 (Amtl. Mitteilung der Antragsgegnerin Nr. 7/2001) zugrundegelegt. Der ermittelte Curriculareigenanteil hält jedoch den Anforderungen, die sich aus dem Gebot der erschöpfenden Nutzung vorhandener Ausbildungskapazitäten (Art. 12 Abs. 1 GG) ergeben, nicht in jeder Hinsicht stand.

In Ermangelung anderweitiger bindender Regelungen für Studiengänge an Fachhochschulen bei der curricularen Bewertung der Lehrnachfrage sind die

Maßstäbe der - inzwischen außer Kraft getretenen - Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und - festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen vom 3. Dezember 1975 (GVSI. S. 3014) - KapVO 11 - zugrundelegen (OVG Berlin, Beschluss vom 9. März 1999 - OVG 5 NC 49.99 - HdK Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation WS 1997/98).

Im Regelwerk der KapVO 11 ist der CNW, der den in Deputatstunden ausgedrückten gesamten Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten für die Ausbildung eines Studierenden in dem fraglichen Studiengang angibt (§ 13 Abs. 1 Satz 1 KapVO), als Summe der auf die einzelnen Lehrveranstaltungsarten (Vorlesungen, Übungen, Seminare usw.) entfallenden Curricularanteile definiert. Diese wiederum werden nach der Formel  $v \times f : g$  berechnet (OVG Berlin a.a.O.); hierbei steht "v" für die Anzahl der von einem Studenten während seines Studiums in einer Veranstaltungsart (Vorlesung, Übung usw.) nachgefragten Lehrveranstaltungsstunden. "f" für den zu der Veranstaltungsart gehörigen Anrechnungsfaktor und "g" für die zur Veranstaltungsart gehörige Betreuungsrelation (Gruppengröße) (vgl. die Definitionen in §§ 13 und 14 KapVO 11 sowie in Anl. 1 IV zur KapVO 11). Die Anrechnungsfaktoren und Betreuungsrelationen ergeben sich für Fachhochschulen aus der Anlage 2 Teil 2 zur KapVO 11. Der Anrechnungsfaktor beträgt für die hier in Betracht kommenden Veranstaltungsarten K (Lehrvortrag, d.h. Vorlesung), M (Übung) und N (Seminar) jeweils 1, die Betreuungsrelation 60 (Veranstaltungsart K), 20 (Veranstaltungsart M) bzw. 15 (Veranstaltungsart N). Im Gegensatz dazu berechnet die Antragsgegnerin den durch Vorlesungen und das Diplomandenseminar zu leistenden Ausbildungsaufwand für einen Studenten auf der Basis einer durchschnittlichen Teilnehmerzahl von 40 (Vorlesung) bzw. 10 (Diplomandenseminar) Studenten. Da sich die Berechnung des CNW durch die Antragsgegnerin im übrigen hinsichtlich der Betreuungsrelation an den Vorgaben der KapVO II orientiert (Übungen 20, Lehrveranstaltungsart M; Graduierungsarbeit 0,4, Lehrveranstaltungsart Q), ist die nicht näher begründete Abweichung bei den Gruppengrößen in Vorlesungen und beim Diplomandenseminar systemwidrig und widerspricht damit dem verfassungsrechtlichen Prinzip der (Bundes-)Einheitlichkeit der Kapazitätsermittlung (zur Notwendigkeit vollständiger Anwendung der Maßstäbe

der KapVO 11 vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 15. Juli 1985 - OVG 7 S 1344.84 m.w.N. - Pharmazie WS 1984/85). Auch die Tatsache, dass nach § 4 Abs. 4 der Rahmenstudienordnung - RStO II - der Antragsgegnerin vom 28. November 1996 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/1997, S. 55) für Vorlesungen ein "seminaristisches Prinzip" gilt und gemäß § 4 Abs. 8 Satz 2 RStO II an Vorlesungen nur bis zu 40 und am Diplomandenseminar nur bis zu 10 Studenten teilnehmen sollen, führt zu keiner anderen Beurteilung. Fraglich ist aus den vorgenannten Gründen bereits, ob sich eine Hochschule im Rahmen eines Kapazitätsstreits überhaupt auf eine von den bundesweit abgestimmten Kapazitätsnormen abweichende Festlegung der Gruppengrößen von Lehrveranstaltungen berufen kann. Unabhängig davon enthält § 4 Abs. 8 Satz 2 RStO II lediglich Richtwerte, deren Überschreitung aus haushaltsrechtlichen Gründen zulässig ist. Gründe dafür, warum bei zulassungsbeschränkten Studiengängen kapazitätsrechtliche Gesichtspunkte, denen im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot der erschöpfenden Kapazitätsausnutzung besonderes Gewicht zukommt, nicht ebenso wie haushaltsrechtliche Erwägungen eine Abweichung von dem durch § 4 Abs. 8 Satz 2 RStO II vorgegebenen Richtwert fordern können, hat die Antragsgegnerin nicht vorgetragen -, sie sind auch nicht ersichtlich.

Unter Zugrundelegung der von der Lehreinheit Theater- und Veranstaltungstechnik für den gleichnamigen Studiengang nach dem Studienplan vom 9. März 2001 zu erbringenden Lehrveranstaltungen errechnet sich der für die Aufnahmekapazität dieser Lehreinheit maßgebliche Curriculareigenanteil (§ 13 Abs. 4 Satz 1 KapVO) wie folgt:

Grundstudium/Lehrveranstaltungen (G 071 GO8, G 09, G 11: G 127 G 13)

10 LVS Pflichtvorlesungen (k 18)	$10/60 = 0,1667$
4 LVS Pflichtübungen (k 20)	$4/20 = 0,2$

Hauptstudium/Gemeinsame Lehrveranstaltungen (H 04, H 05, H 06, H 08, H 10, H 11, H 13, H 16, H 18)

18 LVS Pflichtvorlesungen (k 18)	$18/60 = 0,3000$
20 LVS Pflichtübungen (k 20)	$20/20 = 1,000$
2 LVS Seminar (k =21)	$2/15 = 0,1333$

Hauptstudium/Schwerpunkte (WPO 2, WPO 3, WPO 6, WPO 7, WPO 9)

6 LVS Pflichtvorlesungen	$6/60 = 0,1000$
8 LVS Pflichtübungen	$8/20 = 0,4000$

Für den Curriculareigenanteil "Schwerpunkte" waren die Pflichtvorlesungen/übungen nur zur Hälfte, also mit 0,2500 anzusetzen, da davon auszugehen ist, dass dieses Lehrangebot jeweils nur von der Hälfte der Studierenden nachgefragt wird.

Hinzu kommt die in der Anlage 2 Teil 2 zur KapVO als Veranstaltungsart Q mit einem Curricularanteil von 0,4 verzeichnete Diplomarbeit, Außerdem ist für die im Studienplan enthaltene und in § 7 Abs. 1 der Ordnung für das praktische Studiensemester an der Technische Fachhochschule Berlin - OpraSt 11 vom 19. März 1997 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/1997) vorgesehene individuelle Betreuung der Studenten im Praxissemester im Umfang von fünf Stunden ein Curricularanteil vom 0,25 anzuerkennen (Beschluss der 3. Kammer vom 6. November 1998 - VG 3 A 692.98 u.a. - TFH Medieninformatik VVS 1998/99), so dass sich insgesamt ein Curriculareigenanteil von 2,7 ergibt.

Nach Verdoppelung des bereinigten Lehrangebots errechnet sich auf der Grundlage dieses Curriculareigenanteils eine Basiszahl von  $(144,6 - 2,7) = 141,9$ . Diese Jahresaufnahmekapazität ist gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m, § 16 KapVO unter Berücksichtigung einer Studienanfängerzahl von 52 (statt 49 wie in der ursprünglichen Schwundquotenberechnung der Antragsgegnerin) für das Sommersemester 1999 um eine Schwundquote von 0,85 zu erhöhen.

Die jährliche Aufnahmekapazität beläuft sich somit auf  $(53,56 : 0,85) = 63,00$  Studienplätze. Da die Antragsgegnerin Zulassungen zum Studium im hier fraglichen Studiengang beanstandungsfrei (§ 2 Abs. 2 KapVO) ausschließlich jeweils zum Sommersemester ausspricht, verbleibt für das laufende Semester ein zusätzlicher Studienplatz. Die Zahl der Antragstellerinnen/Antragsteller übersteigt diese Zahl. Dem Antrag kann daher nur mit der Maßgabe entsprochen werden, dass ein Losverfahren angeordnet wird, in dem die festgestellten Plätze zu vergeben ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG.

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:



**Numerus Clausus Infozentrum**

**Rechtsanwalt**

**Hartmut Riehn**

Vors.Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7

10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

[riehn@web.de](mailto:riehn@web.de)

[www.interjur.de](http://www.interjur.de)